

Allgemeinverfügung

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) iVm Art. 15 Abs. 1 BayVersG und § 9 Abs. 1 S. 2 15.BayIfSMV für die am 10.01.2022 in der Stadt Füssen und der Gemeinde Pfronten geplanten, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter und Versammlungs-leiter in Gestalt eines sog. „Spaziergangs“ gegen die Corona-Schutzmaßnahmen (u.a. Coronavirus-Schutzimpfungen und andere Maßnahmen) aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Versammlungen dürfen ausschließlich am Montag, 10.01.2022,
 - in der Stadt Füssen von 18 Uhr bis 19.30 Uhr stationär auf dem Magnusplatz
 - in der Gemeinde Pfronten von 19 Uhr bis 20.30 Uhr stationär auf dem Leonhardsplatz (Parkplatz St. Leonhard) abgehalten werden.
2. Zwischen den Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
3. Die Versammlungsteilnehmer sind ab Betreten der Versammlungsfläche sowie während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden. Ferner gelten die Befreiungen nach § 2 Abs. 3 15.BayIfSMV.
4. Fahnen, Transparentstangen etc. dürfen nur aus Holz oder Plastik und im Durchmesser nicht mehr als 3 cm sein und eine Länge von nicht mehr als 1,50 m haben. Die Verwendung von Metallstangen als Fahnenstangen oder Transparentstangen ist demnach unzulässig. Das Entzünden von Fackeln oder ähnlichen Gegenständen ist untersagt.
5. Die Aufschriften der mitgeführten Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
6. Hunde mit einer Schulterhöhe über 50 cm dürfen während der Versammlung auf dem o.g. Bereich nicht geführt werden.
7. Kinder unter 5 Jahren dürfen an der Versammlung nicht teilnehmen.

8. Auf Antrag können Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung beim Landratsamt Ostallgäu fernmündlich (08342 / 911-299), schriftlich, elektronisch (katastrophenschutz@lra-oal.bayern.de) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Landratsamt verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.
9. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet (www.landkreis-ostallgaeu.de) und im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
- Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.
- Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 15.BayIfSMV.
- Der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.

Marktoberdorf, 07.01.2022

Ralf Kinkel
Regierungsdirektor